



## Satzung

zuletzt geändert am 6.3.2016

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Harmonie Bollendorf“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bollendorf und ist beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Volksmusikerbund und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Regelmäßige Übungsabende,
  - Veranstaltung von Konzerten,
  - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen der unter Absatz 1 genannten Verbände,
  - Die Unterhaltung einer Jugendarbeit und damit verbundene Förderung und Ausbildung von Jungmusikern.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.



### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (5) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (6) Aktive Mitglieder sind alle Musiker der großen Kapelle und der Jugendkapelle.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres wählen den Jugendwart. Stimmberechtigt für die übrigen Vorstandsmitglieder sind alle aktiven Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres zulässig und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand gemeldet sein, andernfalls wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert.
- (3) Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins



# Musikverein „Harmonie“ Bollendorf e.V.

gegründet 1870

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.  
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen ab Erhalt der Entscheidung eingelegt werden.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere von der Entrichtung bis dahin fälliger Beiträge.  
Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- |                        |                        |
|------------------------|------------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | d) dem Schriftführer   |
| b) dem 2. Vorsitzenden | e) dem Jugendwart      |
| c) dem Kassenführer    | f) bis zu 3 Beisitzern |
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur handelt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (5) Gewählt werden als geschäftsführende Vorstandsmitglieder können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Gewählt werden als Schriftführer, Jugendwart und Beisitzer können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bis zur Volljährigkeit müssen Einverständniserklärungen der Eltern vorliegen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit übernimmt das verbleibende Mitglied kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung.



## § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Art, Höhe und Fälligkeit
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder
  - d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe des Versammlungsortes- und zeitpunktes. Sie hat darüber hinaus die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, erteilt die Entlastung und wählt den Vorstand.
- (4) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Sie beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 – Mehrheit, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Die Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies eins der anwesenden Mitglieder verlangt.

## § 9 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung aus Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn diese in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschriebenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.



Musikverein „Harmonie“ Bollendorf e.V.  
gegründet 1870

### § 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 6. März 2016 in Kraft.

Musikverein Harmonie Bollendorf e.V.

